

Datum 19.11.2020

Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-119/2020

Gegenstand: Aussagekräftiger Zuwendungsbericht

Einreicher: AfD Stadtratsfraktion Chemnitz

Der Beschlussantrag ist zulässig und abstimmungsfähig.

Im Beschlussvorschlag wird beantragt:

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. den jährlichen Zuwendungsbericht auf der Basis des Beschlusses BA-013/2012 so zu erstellen, dass die, an die Zuwendungsempfänger insgesamt ausgereichten Zuschüsse, erkennbar sind. Die kommunalen Zuwendungsanteile sind als Davon-Position ebenso darzustellen wie die Gesamtprojektkosten und die Gesamtförderquote.

Gemäß beschlossenenem BA-013/2012 soll der Zuwendungsbericht folgende Angaben enthalten:

- a) Empfänger der Förderung
- b) Art der Förderung
- c) vom Empfänger beantragte Mittel (sämtliche, auch stadtfremde)
- d) dem Empfänger bewilligte Mittel
- e) vom Empfänger abgerufene Mittel
- f) Verwendung der abgerufenen Mittel.

Der Zuwendungsbericht wird durch das Bürgermeisteramt auf der Grundlage der Zuarbeiten der Ämter mit folgenden Angaben veröffentlicht:

- a) Empfänger der Förderung
- b) Art der Förderung
- c) vom Empfänger beantragte Mittel (veröffentlicht werden hier nur die „kommunalen Eigenmittel“, die als Zuwendungen beantragt werden)
- d) dem Empfänger bewilligte Mittel
- e) Verwendung der abgerufenen Mittel (veröffentlicht wird der Zuwendungszweck, was der Verwendung entspricht).

Dieser Inhalt des Zuwendungsberichtes wird seit 2012 – also von Beginn an – praktiziert. Unter anderem können, wie auch in der RA-223/2020 bereits beschrieben, vom Zuwendungsempfänger Angaben zu weiteren Zuschüssen nicht verbindlich erhoben werden. Darüber hinaus lassen die Allgemeinen Nebenbestimmungen nach VwV zu §44 SÄHo u. a. zur Erleichterungen des Verfahrens einfache Verwendungsnachweise zu, bei denen Einnahmen und Ausgaben summarisch abgerechnet werden. In diesem Rahmen sind

sonstige öffentlichen Zuwendungen in einer Position zusammengefasst und können im Rahmen der Prüfung nicht verifiziert, sowie in Folge im Bericht gesondert ausgewiesen werden. Die summarische Abrechnung der Zuschüsse soll, wo vertretbar und möglich, für die Antragsteller eine Verfahrenserleichterung darstellen.

Der Zuwendungsbericht stellt daher nur die städtischen Eigenmittel dar und keine weiteren Fördermittel, beispielsweise von Bund oder Land, weil die Stadt letztlich nur über eigene Zuschüsse verbindlich Auskunft geben kann. Auf diesen Umstand wurde bereits in der Stellungnahme der Verwaltung, die dem Rat zur Beschlussfassung vorlag und im Gremieninformationssystem einsehbar ist, hingewiesen.

Der BA-013/2012 enthält keine Vorgabe, wonach die Gesamtkosten im Bericht mit ausgewiesen werden sollen. Daher sind diese bislang auch nicht Bestandteil des Zuwendungsberichtes.

Der Verwaltungsaufwand für eine erweiterte Datenerfassung wäre für den Zuwendungsbericht unverhältnismäßig hoch. Eine Veröffentlichung könnte nicht im aktuell praktizierten Zeitfenster erfolgen und würde zudem Personalressourcen binden, die nicht zur Verfügung stehen.

Das sehr sinnvolle Ziel des Zuwendungsberichts – Transparenz über städtische Zuschüsse herzustellen –, wird in der praktizierten Variante entsprochen. Es kann nicht Aufgabe des Berichts sein, ein komplettes Berichtswesen über alle bezuschussten Projekte einzurichten.

2. dem Stadtrat einen Änderungsbeschluss zu BA-013/2012 vorzulegen, welcher eine zweckentsprechende Umsetzung gemäß Beschlusspunkt 1 ermöglicht,

In Hinblick auf die o.g. Sachverhalte und die Verhältnismäßigkeit zwischen Verwaltungsaufwand und Nutzen wird die Verwaltung keine Änderung vorschlagen.

3. den Zuwendungsbericht 2019 entsprechend zu überarbeiten.

Die Berichterstattung für das Jahr 2019 erfolgte analog der Verfahrensweise in den Vorjahren. Eine Überarbeitung für die Vergangenheit muss aufgrund des Verwaltungsaufwandes im Kontext der Coronasituation und unter Beachtung prioritärer Aufgaben abgelehnt werden. Der Aufwand in der Überarbeitung würde faktisch eine Neuerstellung bedeuten.

i. V. Miko Runkel